



Verwaltungsgericht • Postfach 10 01 55 • 45801 Gelsenkirchen

Oberbürgermeister der Stadt

09.09.2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

20 L 1232/20

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:

Durchwahl:

**Bitte sofort vorlegen!**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

gegen  
Stadt

wird darauf hingewiesen, dass die hier im Streit stehende Absonderung (Quarantäne) rechtswidrig sein dürfte. Zum einen dürfte die Antragstellerin keine Ansteckungsverdächtige im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sein. Zum anderen dürfte die Anordnung jedenfalls ermessenfehlerhaft sein, da es der Antragstellerin gestattet wurde, während der häuslichen Absonderung ihrer Arbeit außerhalb des Hauses nachzugehen.

1) Für eine Absonderung (Quarantäne) nach §§ 28, 30 Abs. 1 IfSG gegenüber einem Ansteckungsverdächtigen i.S.v. § 2 Nr. 7 IfSG ist ausreichend, aber auch erforderlich, dass die Annahme, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil (BVerwG, Urteil vom 22. März 2012 – 3 C 16.11 –). Die Kammer legt in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 bei der rechtlichen Bewertung, ob eine solche überwiegende Wahrscheinlichkeit der Aufnahme von Krankheitserregern im konkreten Einzelfall gegeben ist, die jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu Grunde (§ 4 IfSG).

Vgl. Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2, Stand: 14. August 2020,  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Bahnhofsvorplatz 3  
45879 Gelsenkirchen  
Telefon 0209 1701-0  
Telefax 0209 1701-124  
[www.vg-gelsenkirchen.nrw.de](http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Alle Linien bis Haltestelle Hbf



Danach ist eine häusliche Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt mit dem bestätigten COVID-19-Fall grundsätzlich nicht zu beanstanden. Eine Person, die – wie die Antragstellerin – selbst keinen Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person hatte, sondern nur einen Kontakt zu einem Ansteckungsverdächtigen der Kategorie I, ist nach den Kriterien des RKI allein wegen eines solchen Kontaktes selbst nicht auch der Kategorie I zuzuordnen. Für eine solche Person besteht mit anderen Worten nach den Kriterien des RKI (noch) kein erhöhtes Infektionsrisiko. Zwar ist es nicht auszuschließen, dass auch eine solche Person Krankheitserreger aufgenommen haben könnte. Der Kontakt nur zu einem Ansteckungsverdächtigen der Kategorie I begründet für eine solche Annahme aber noch keine überwiegende Wahrscheinlichkeit. Erst dann, wenn sich positiv herausstellt, dass der Ansteckungsverdächtige der Kategorie I seinerseits tatsächlich infiziert ist resp. war, kann gegenüber der Person, die Kontakt zu ihm hatte, eine Absonderung angeordnet werden und zwar wiederum bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt mit dem bestätigten COVID-19-Fall.

2) Ungeachtet dessen erweist sich die hier angeordnete häusliche Absonderung als ermessensfehlerhaft. Die Maßnahme ist unverhältnismäßig. Dadurch, dass der Antragstellerin gestattet wurde, während der häuslichen Absonderung ihrer Arbeit außerhalb des Hauses nachzugehen, ist die Eignung der Maßnahme für eine Unterbrechung einer Infektionskette grundlegend in Frage gestellt.

Es wird um Mitteilung, \_\_\_\_\_  
gebeten, ob die streitgegenständliche Absonderungsanordnung aufgehoben wird und der Rechtsstreit im K- und L-Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt wird und – zugleich auch für das Hauptsacheverfahren \_\_\_\_\_ eine Kostenübernahmeerklärung zur



Reduzierung der Gerichtskosten (Nr. 5111 des Kostenverzeichnisses/Anlage 1 zum GKG) abgegeben wird.



Beglaubigt  
als Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen